

Satzung der Volkshochschule

der Stadt Leverkusen

vom 22. Juli 1975

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91) und des § 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31. Juli 1974 (GV NW S. 769) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung vom 10. Juli 1975 folgende Satzung für die Volkshochschule beschlossen:

§ 1

Rechtliche Grundlagen

1. Die Volkshochschule der Stadt Leverkusen ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. § 2 Abs. 2 des Weiterbildungsgesetzes. Sie ist als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert.
2. Träger ist die Stadt.
3. Die Volkshochschule untersteht der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters.

§ 2

Aufgaben

Die Volkshochschule erfüllt die ihr in den §§ 1 und 2 des Weiterbildungsgesetzes zugewiesenen Aufgaben durch ein dem Bedarf entsprechendes Angebot von Lehrveranstaltungen. Diese umfassen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 7 des Weiterbildungsgesetzes genannten Sachbereiche. Lehrveranstaltungen zum Sachbereich des § 3 Abs. 1 Nr. 2 können angeboten werden.

§ 3

Studienjahr

Das Studienjahr beginnt am 15. September und umfasst mindestens 30 Arbeitswochen. Während der allgemeinen Schulferien finden Lehrveranstaltungen in der Regel nicht statt. Es endet mit Beginn der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen.

§ 4 Volkshochschulleiter/-in

1. Die Volkshochschule wird durch eine/n hauptamtliche/n Pädagogische/n Mitarbeiter/-in (Volkshochschulleiter/-in). Er/Sie ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
2. Der/Die Volkshochschulleiter/-in hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes
 - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs
 - c) Verpflichtung der nebenamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter/-innen
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Mitarbeit bei der Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags (Unterabschnitt Volkshochschule)
 - f) Verfügung über im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel, soweit sie Unterrichtszwecken dienen
 - g) die Aufstellung eines Entwurfs für eine Honorar- und Entgeltordnung
 - h) Zusammenarbeit mit anderen Trägern
 - i) Zusammenarbeit mit den Vertretern/-innen der Mitarbeiter- und Teilnehmervertreter/-innen
3. Der/Die Volkshochschulleiter/-in ist Vorgesetzter der hauptamtlich Pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule.
4. Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit hat er/sie regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeitern/-innen zu führen, in denen insbesondere die wechselseitige Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen zu sichern ist.

§ 5 Hauptamtliche Pädagogische Mitarbeiter/-innen

Die hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter/-innen vertreten den/die Volkshochschulleiter/-in in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit

- a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich
- b) durch eigene Lehrveranstaltungen
- c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem/der Volkshochschulleiter/-in
- d) durch Zusammenarbeit mit den nebenamtlichen Mitarbeitern/-innen ihrer Fachbereiche
- e) durch Beratung und Betreuung ihrer Teilnehmer/-innen

§ 6**Nebenamtlich Pädagogische Mitarbeiter/-innen**

1. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten Pädagogischen Mitarbeitern/-innen übertragen werden, die nebenamtlich tätig sind.
2. Die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrag.
3. Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
 - a) Vorschläge für die Arbeitspläne ihres Fachbereiches
 - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des/der Volkshochschulleiters/-leiterin.

§ 7**Teilnehmer/-innen**

Teilnehmer/-in der Volkshochschule kann jeder werden, der das 15. Lebensjahr im Laufe des Studienjahres vollendet. In besonderen Fällen können mit Zustimmung des/der Leiters/Leiterin der Volkshochschule auch jüngere Teilnehmer/-innen zu den Veranstaltungen zugelassen werden.

§ 8**Volkshochschulrat**

Dem Volkshochschulrat gehören 14 Mitglieder an:

- a) 7 vom Rat der Stadt gewählte Vertreter/-innen, darunter kann der/die Beigeordnete für die Kulturverwaltung sein
- b) 3 von der Versammlung der nebenamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter/-innen gewählten Vertreter/-innen, darunter kann ein/e hauptamtliche/r Pädagogische/r Mitarbeiter/-in sein
- c) 4 vom Teilnehmerrat gewählte Vertreter/-innen.

Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Vertreter/-in zu wählen, der/die das Mitglied im Falle von dessen Verhinderung vertritt.

2. An den Sitzungen des Volkshochschulrates nehmen der/die Beigeordnete für die Kulturverwaltung und der/die Volkshochschulleiter/-in teil, sofern sie nicht nach Absatz 1 stimmberechtigte Mitglieder des Volkshochschulrates sind. Die übrigen hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter/-innen können teilnehmen und sich zu jedem Beratungspunkt äußern.
3. Die vom Rat zu wählenden Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt. Die Wahlzeit der Vertreter/-innen der Pädagogischen Mitarbeiter/-innen und der Teilnehmer/-innen ergibt sich aus §§ 9 und 10 dieser Satzung. Vor Ablauf seiner Wahlperiode scheidet ein Mitglied des Volkshochschulrates aus diese aus, sobald es nicht mehr Mitglied des Entsprechungsorgans oder, im Falle der vom Rat der Stadt zu wählenden Mitglieder, nicht mehr Bürger/-in der Stadt Leverkusen ist. In diesem Falle sind Nachwahlen durchzuführen.
4. Der/Die Volkshochschulleiter/-in ruft den Volkshochschulrat zu seiner konstituierenden Sitzung ein.
5. Der Volkshochschulrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von 2 Jahren. Der/Die Vorsitzende beruft den Volkshochschulrat zur Erfüllung der satzungsgemäßen Pflichten ein. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die sich der Volkshochschulrat gibt.
6. Der Volkshochschulrat wirkt durch Vorschläge bei der Programmgestaltung mit und genehmigt den vom/von der Volkshochschulleiter/-in vorgelegten Arbeitsplan. Der/Die Volkshochschulleiter/-in soll den Volkshochschulrat im übrigen über alle wichtigen Volkshochschulangelegenheiten unterrichten.
7. Die Mitglieder des Volkshochschulrates erhalten für die Teilnahme an der Sitzung des Volkshochschulrates eine Entschädigung, deren Höhe sich nach den Entschädigungssätzen für bürgerschaftliche Ausschussmitglieder richtet. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Mitglieder des Rates und der Beigeordneten für die Kulturverwaltung sowie hauptamtliche Pädagogische Mitarbeiter/-innen.

§ 9

Versammlung der nebenamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter/-innen

1. Die nebenamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter/-innen treten mindestens zweimal jährlich zu einer Versammlung zusammen. Die Versammlungen werden vom/von der Volkshochschulleiter/-in einberufen und geleitet.
2. Die nebenamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter/-innen wählen in der ersten Versammlung jedes zweiten Studienjahres, die innerhalb der ersten drei Mona-

te einzuberufen ist, für die Dauer von zwei Jahren ihre Vertreter/-innen im Volkshochschulrat und deren Stellvertreter/-innen. Diese vertreten gleichzeitig die Interessen der nebenamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter/-innen gegenüber dem/der Volkshochschulleiter/-in. Die Vertreter/-innen der nebenamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter/-innen im Volkshochschulrat sind verpflichtet, in der Versammlung der nebenamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter/-innen über ihre Tätigkeit im Volkshochschulrat zu berichten.

3. Die Versammlung befasst sich mindestens zweimal jährlich mit dem Jahresprogramm der Volkshochschule, zu dem sie Vorschläge und Anregungen unterbreitet.

§ 10 Teilnehmerrat

1. Die Teilnehmer/-innen an Kursen, Arbeitsgemeinschaften und Seminaren wählen jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Studienjahres einen Sprecher. Die Gesamtheit der Sprecher bildet den Teilnehmerrat, der zu Beginn des Kalenderjahres zu einer konstituierenden Sitzung vom/von der Leiter/-in der Volkshochschule einzuberufen ist. Der Teilnehmerrat wählt in jeder zweiten konstituierenden Sitzung für die Dauer von zwei Jahren seine Vertreter/-innen im Volkshochschulrat und deren Stellvertreter/-innen. Er befasst sich mindestens zweimal jährlich mit dem Programm der Volkshochschule, zu dem er Vorschläge und Anregungen unterbreitet. Die Versammlungen des Teilnehmerrates werden von einem/einer Sprecher/-in einberufen, der/die von den Vertretern/-innen der Teilnehmer/-innen im Volkshochschulrat aus ihrer Mitte gewählt wird.
2. Die Teilnehmervertreter/-innen vertreten gleichzeitig gegenüber dem Volkshochschulleiter die Interessen der Teilnehmer.
3. Die Vertreter der Teilnehmer im Volkshochschulrat sind verpflichtet, vor dem Teilnehmerrat über ihre Tätigkeit im Volkshochschulrat zu berichten.
4. Der/Die Volkshochschulleiter/-in hat auf Verlangen an den Versammlungen teilzunehmen.

§ 11 Entgelte und Honorare

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule ist grundsätzlich ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis zu entrichten. Honorar- und Entgeltordnungen werden durch Beschluss vom Rat der Stadt Leverkusen festgesetzt.

§ 12 Hausordnung und Haftung

1. Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für alle Benutzer verbindlich.
2. Für Personen- und Sachschäden leitet die Stadt bei Veranstaltungen in städtischen Gebäuden im Rahmen der für diese Gebäude bestehenden Haftpflichtversicherungen, darüber hinaus bei Veranstaltungen im Forum im Rahmen der für dieses bestehende Garderobenversicherung, Ersatz.
Eine weitergehende Haftung der Stadt für Schäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule eintreten, besteht nicht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 1975 in Kraft.
Gleichzeit tritt die Satzung der Volkshochschule der Stadt Leverkusen vom 7. Juli 1972 außer Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 19 vom 31.07.1975
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 20.07.1981
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 18.08.1981